



# Privatschulen "Altmark" gGmbH

Hansestadt Stendal  
Der Oberbürgermeister -  
Poststelle

Bilinguale Grundschule "Altmark" - 4. Sep. 2015

Bearbeiter	Ziel	Vermerke

Privatschulen "Altmark" gGmbH - Albrecht-Dürer-Str. 40 - 39576 Hansestadt Stendal

Hansestadt Stendal  
Amt für Jugend, Sport und Soziales  
Herr Mehlkopf  
Markt 14/15  
39576 Hansestadt Stendal

Geschäftsführer: Dipl.-Päd. M. Zimmer  
Geschäftsführer: Dipl.-Kfm. A. Zimmer

Telefon: 03931 4904-0  
Fax: 03931 411145  
E-Mail: [info@privatschulen-altmark.de](mailto:info@privatschulen-altmark.de)  
Internet: [www.bilinguale-grundschule.de](http://www.bilinguale-grundschule.de)

Bankverbindung:  
Commerzbank Potsdam  
IBAN: DE19 1608 0000 4514 1199 00  
BIC: DRESDEFF160



Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom:

Unser Zeichen, unsere Nachricht vom:

Telefon, Name

Datum

02.09.2015

## Gebühren für Schwimmbadnutzung im Rahmen des Sportunterrichts Hier: Ihr Schreiben vom 17.08.2015

Sehr geehrter Herr Mehlkopf,

vielen Dank für Ihr Schreiben, das ich Ihnen selbstverständlich so weit wie möglich gern beantworten möchte. In unseren jetzigen 3. Klassen im Schuljahr 2015/2016 lernen insgesamt 40 Schülerinnen und Schüler. 24 von Ihnen wohnen in Stendal einschließlich der Ortsteile (s. Anlage Schülerlisten 3a und 3b).

Im RdErl. des MK vom 12.6.2015 – 26-81104 **Finanzhilfen für Schulen in freier Trägerschaft; Vorläufige Schülerkostensätze im Schuljahr 2015/2016** ist ersichtlich, dass wir beispielsweise für einen Schüler in der 3. Klasse in diesem Schuljahr als Finanzhilfe voraussichtlich (die Schülerkostensätze sind nur vorläufig) 4.047,34 € (3620,18 € + 427,16 €, s. Anlage RdErl. des MK S. 2) erhalten werden. Der Schülerkostensatz ist gegenüber dem Vorjahr gesunken.

Im Vergleich zu einer staatlichen Schule kostet ein Schüler an einer freien Grundschule nur ca. 65 Prozent im Gegensatz zu einem Schüler an einer staatlichen Grundschule. (s. Anlage Durchschnittliche Ausgaben der öffentlichen Hand in Sachsen-Anhalt für Schüler in staatlichen und freien Schulen im Jahr 2011 (aktuellere Vergleichsrechnungen liegen nicht vor)). Es ist also ersichtlich, dass die freien Schulen absolut unterfinanziert sind, wodurch es uns beispielsweise, trotz Erhebung eines Schulgeldes von monatlich 160,00 €, nicht möglich ist, unsere Lehrkräfte tariflich zu entlohnen.

Die Höhe der Sachkostenzuschüsse als Teil der Finanzhilfe kann ich Ihnen leider nicht erläutern, da sie für die freien Schulen pauschalisiert und vollkommen intransparent sind. Die Höhe des Schülerkostensatzes wird aufgrund der folgenden Formel berechnet:

Wochenstundenbedarf je Klasse x Jahresentgelt x 0,9 x F1 x F2  
Klassenfrequenz x Wochenstundenangebot je Lehrkraft.

The early bird catches the worm



# Privatschulen "Altmark" gGmbH

## Bilinguale Grundschule "Altmark"

---

Die Berechnungsgrößen des Schülerkostensatzes sind im § 9 der Verordnung über Schulen in freier Trägerschaft (SchifT-VO) erläutert (s. Anlage).

Für Rückfragen stehe ich Ihnen selbstverständlich gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

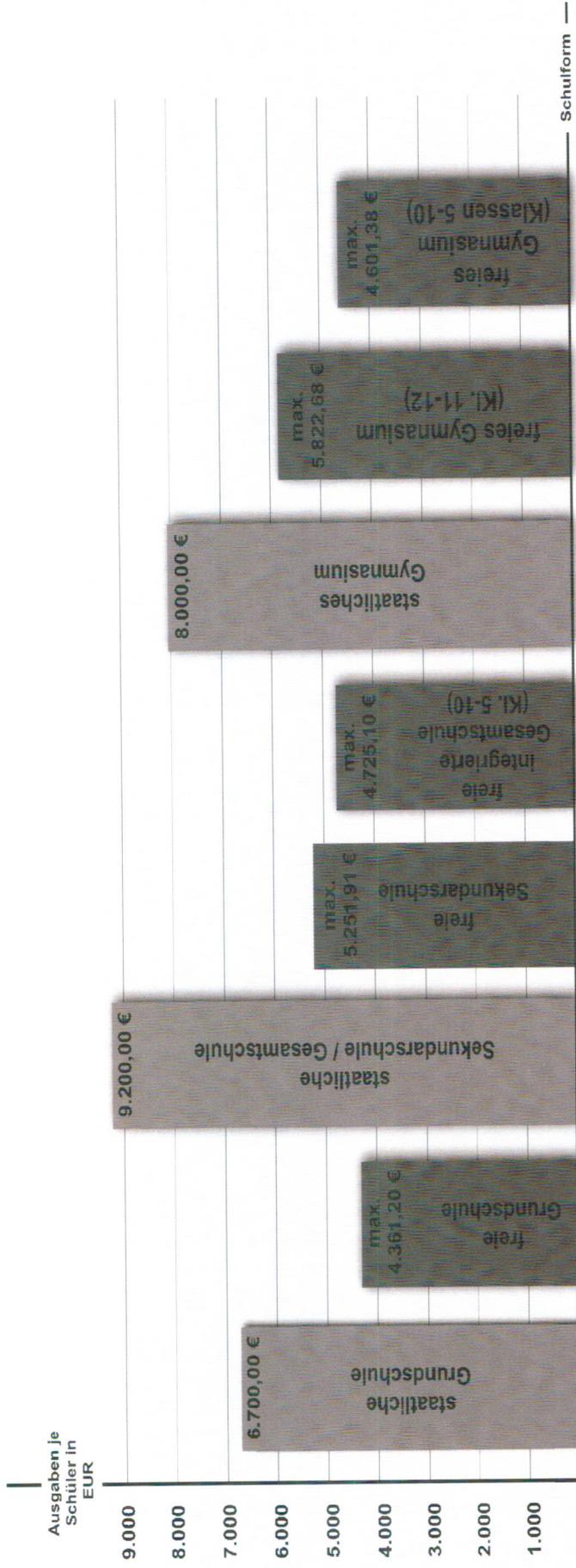


Andy Zimmer  
Geschäftsführer

Anlagen:

- Schülerlisten Klasse 3a und 3b
- RdErl. des MK vom 12.6.2015 – 26-81104 Finanzhilfen für Schulen in freier Trägerschaft; Vorläufige Schülerkostensätze im Schuljahr 2015/2016
- Durchschnittliche Ausgaben der öffentlichen Hand in Sachsen-Anhalt für Schüler in staatlichen und freien Schulen im Jahr 2011
- Auszug Verordnung über Schulen in freier Trägerschaft (SchifT-VO) vom 04.08.2015.

DURCHSCHNITTLICHE AUSGABEN DER ÖFFENTLICHEN HAND IN SACHSEN-ANHALT  
FÜR SCHÜLER IN STAATLICHEN UND FREIEN SCHULEN IM JAHR 2011\*



\* Die Kostangaben zu den staatlichen Schulen beruhen auf einer Veröffentlichung des Statistischen Bundesamtes („Bildungsausgaben: Ausgaben je Schüler/-in 2011“, veröffentlicht: 13.03.2014). Die Kostangaben zu den freien Schulen beruhen auf den veröffentlichten endgültigen Schülerkostensätzen für das Schuljahr 2011/12 (RdErl. des MK vom 31.08.12, SVBl. LSA 9/2012, S. 212 ff.).

Schulen in freier Trägerschaft erhalten während der ersten drei Jahre ihres Betriebs in aller Regel keine Finanzhilfe durch das Land (überhaupt keine Ausnahmen von der Wartefrist mehr seit dem Schuljahr 2013/14). Anschließend erhalten sie einen sog. Schülerkostensatz (SKS), der im Schuljahr 2010/11 je Schüler/in nur innerhalb der Kappungsgrenze des § 18a Abs. 1 S. 2 SchulG-LSA sowie bei Schulen, die ihren Schulbetrieb bis zum 01.08.2007 aufgenommen haben, in der angegebenen Höhe gewährt wurde. Schulen, die ihren Schulbetrieb erst nach dem 01.08.2007 aufgenommen haben, erhalten nach dem Ablauf der Wartefrist eine nochmals reduzierte Finanzhilfe (z.B. Sekundarschule nur 4.707,66 € statt 5.251,91 €). In der maximalen Finanzhilfeszöhe für freie Grundschulen sind die (nicht an alle freien Grundschulen ausgereichten) Zusätze für das Vorhalten einer verlässlichen Öffnungszeit sowie für eine präventive sonderpädagogische Förderung in der Schuleingangsphase bereits enthalten.